

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht

## „Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Wachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**  
Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhäuselwagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 26.

Neuhäuselwagen, 11. Juni 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

### Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

#### Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Harzgebietes.

(Vortrag, gehalten auf der Gründungsversammlung der Süd-  
harzabteilung von Oberlandmesser **J a s p e r** [Nordhausen].)

(Fortsetzung).

Als Beispiel für den krassen Unterschied zwischen Hoch- und Niedrigwasser im Gebirge mögen einige Resultate von Messungen aus den Jahren 1904 und 1905 dienen. Diese vollkommen zuverlässigen Messungen sind von der Stadtverwaltung Nordhausen unter der bewährten Leitung des Herrn Stadtbaurat Michael, des Erbauers der Nordhäuser Talsperre, bewirkt worden. Im tiefen Tal (an der Talsperre) betrug das Mindestwasser 1,4 l, das Hochwasser 926 l für 1 Sekunde, es bestand also ein Verhältnis 1 : 660, in der Gorge bei Nordhausen sind die gleichen Zahlen 0,5 cbm (1904) für das Nieder-, 41 cbm (15. Oktober 1905) für das Hochwasser, also ein Verhältnis 1 : 82. Es sind dies große Unterschiede, die bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Wassers für unsere ganze kulturelle Entwicklung natürlich nicht ohne einschneidende Wirkung sein können.

Lassen Sie uns eine kurze Betrachtung darüber anstellen, welche Folgen für uns hier am Harz im besonderen die Hoch- und Niedrigwasser haben.

Zunächst das Hochwasser. Wie der Dieb in der Nacht kommt es mit rasender Geschwindigkeit von den Hängen des Gebirges herabgeströmt. Solange sich der Bach noch im Gebirge bewegt, sind die Gefahren im allgemeinen nicht so groß, als man annehmen sollte. Es hat dies wohl hauptsächlich seinen Grund darin, daß hier der Bach sein Bett sich durch Auswaschung und Abspülung des vorhandenen Felsen oder seiner Verwitterungsprodukte gebildet hat, er fließt also im gewachsenen Boden; außerdem hat er meist ein durch Bäume, Strauchwerk oder Steine gefestigtes Ufer, auch wird hier im allgemeinen auf Uferabbrüche bei den relativ meist geringeren Bodenwerten weniger Wert gelegt, und haben Ausuferungen selten Bedenken, da einerseits Waldboden betroffen wird, anderenteils infolge der in nächster Nähe ansteigenden Berge die Uberschwemmung nur geringe Flächen treffen wird. Ganz anders liegen die Verhältnisse, sobald der Flußlauf das Gebirge verläßt, um in das Vorland einzutreten. Infolge des

geringeren Gefälles verzögert der Fluß seine Geschwindigkeit, und damit läßt er einen großen Teil des mitgeführten Geschiebes zu Boden sinken. Das Geschiebe besteht aus Gesteins- trümmern, die in größeren oder kleineren Stücken sich ablagern und nun Böschung und Sohle des Flusses bilden. Ich bitte zu bedenken, daß es sich hierbei um eine Arbeit von Jahrtausenden, vielleicht Jahrtausenden handelt. Die tief eingeschnittenen Täler, die ihre Entstehung doch im wesentlichen der abspülenden Kraft des Wassers verdanken, legen Zeugnis davon ab, welche ungeheure Mengen Geschiebe weiter befördert worden sind. Dies Geschiebe, den Schotter, können Sie überall in unserer Nachbarschaft beobachten. In ihm bewegt sich der Flußlauf heute dahin. Er ist jedoch infolge seiner abgeschliffenen Ecken und der geringen Windigkeit das schlechteste Material, um einem Angriff des Wassers standzuhalten. Die Folge davon muß die sein, daß Uferabbrüche erfolgen, Unterspülungen von Brücken, Mauern, Wehren und dergl. geschehen. Es wird von Ihnen wohl niemand bezweifeln, daß diese Mißstände, deren Beseitigung ohne großen Kostenaufwand nicht möglich ist, bei uns hier in sehr hohem Maße vorliegen. Von der Gorge innerhalb unserer Flur Nordhausen kann ich Ihnen beispielsweise berichten, daß hier fortgesetzt erhebliche Mittel auf die etwa 5 km lange Strecke verwandt werden müssen. Ungefähr kann man pro Jahr 3000 Mk. rechnen. Für die allernächste Zeit ist eine Regulierung vorgesehen, die anschlagmäßig 48 000 Mk. kosten soll. Ob sie tatsächlich auf längere Zeit hinaus einen dauerhaften Zustand verbürgt? Wer kann es unter den obwaltenden ungünstigen Verhältnissen voraussagen? Und, wie hier in Nordhausen, so entstehen Schäden auch in allen anderen beteiligten Orten in höherem oder geringerem Grade.

Aber nicht nur diese Schäden der Flußufer und der Flußbauten birgt das Hochwasser in sich, sondern auch die anliegenden Ländereien werden stark in Mitleidenschaft gezogen. Zur sicheren Beurteilung dieser Schäden fehlt es heute noch an erschöpfenden statistischen Unterlagen, aber es scheint, als ob die unterhalb Nordhausen liegenden Fluren im Helmetal besonders diesen Mißstand zu fühlen haben. Meilenweite Uberschwemmungen lassen sich im Frühjahr und nach besonders starken Sommerregengüssen beobachten. Daß die Harzflüsse an diesem Umstande mehr Schuld tragen als die Helme, erscheint mir zweifellos; Pegelbeobachtungen, die, wie mir mitgeteilt wurde, zur Zeit geschehen, werden hier Klarheit verschaffen. Es soll hier zwar hervorgehoben werden, daß in manchen Fällen Uberschwemmungen von Ländereien, besonders der Wiesen, infolge Ablagerung der vom Wasser mitgeführten Düngstoffe vorteilhaft sein können, indessen sind doch die Gefahren und Verluste

einer unzeitgemäßen Ueberflutung wesentlich größer als die zeitweisen Vorteile. So rationell an und für sich die Ueberflutung ist, der Mensch muß ihre Regelung aber in seiner Gewalt haben.

Weitere Schäden des Hochwassers will ich nur kurz andeuten, so zum Beispiel können Wohnbauten und selbst Menschenleben gefährdet sein, der gehobene Grundwasserstand versumpft weite Ländereien, tritt in den Kellern als Schichtwasser zu Tage usw.

Auf einen Umstand muß ich aber besonders hinweisen. Wir benutzen heute die Kraft des fallenden Wassers in umfassender Weise, insbesondere zum Betriebe unserer Mühlen und Maschinen. Welch eine enorme Kraftenergie verschwendet ein einziges Hochwasser nutzlos. Nehmen wir zum Beispiel an, ein Mühlenwerk habe ein Nutzgefälle von 3 m und bei einem mittleren Hochwasser laufen 15 cbm seitlich ab, was nichts außergewöhnliches ist, so gehen diesem Werke 450 PS verloren. Bemerten wir die PSstunde mit 10 Mk., so zieht eine Stunde einen Verlust von 45 Mk. nach sich, oder ein drei Tage anhaltendes Hochwasser einen solchen von 3240 Mk. für das eine Werk.

Meine Herren, das sind enorme Verluste, besonders wenn man erwägt, wie viele solcher Triebwerke in Betracht kommen.

Bei länger anhaltendem Niedrigwasser machen sich auch bedenkliche Erscheinungen geltend, wenn auch die Angriffe auf die Ufer und die menschlichen Bauwerke fortfallen. Ich möchte hier nur einige dieser hervorheben.

Ein längerer tieferer Wasserstand saugt den Grundwasserstrom, wie ich vorhin bereits anführte, in erheblichem Umfange ab, die Folge davon ist, daß die Brunnen und Quellen, die Abflüsse des Grundwassers in höherem oder niedriger Grade versiegen. Naturgemäß leiden hierunter weniger die Haupttäler, in denen kaum das Wasser versiegen dürfte, fast stets jedoch die seitlich etwas höher liegenden Flächen, von denen das Grundwasser nach dem Haupttalle abfließt. Daneben auch leidet die Vegetation unter der Dürre. Besonders bei den Wiesen macht sich das Fehlen eines genügend hohen Grundwasserstandes häufig in bedenklicher Weise geltend. Außerdem fehlt es in diesen Zeiten an dem zum Berieseln nötigen Wasser. Ich bemerkte vorhin schon, daß die Ueberflutung oder Berieselung besonders der Wiesen zur Ablagerung der Düngstoffe (falls das Wasser überhaupt solche mit sich führt) und gegebenenfalls zur Anfeuchtung sehr wichtig sei und daher im weitesten Umfange anzustreben ist. Sind auch zur Zeit noch wenige Wässerungsanlagen vorhanden, so möchte ich diesen Umstand doch hervorheben, da anzunehmen ist, daß unsere ganze fortschreitende kulturelle Entwicklung uns zur Anlage solcher drängt, da sich fortgesetzt das Bedürfnis geltend macht, alle Maßnahmen anzuwenden, um die Bodenerträge immer mehr zu heben.

Nun wissen wir, daß gerade in den Zeiten der Dürre eine rechtzeitige Bodenaufeuchtung den Ertrag ganz außerordentlich zu steigern vermag, daß sie aber häufig unterbleiben muß, weil die vorhandene Wassermenge im Bache zu gering ist, um nur den anderweitigen berechtigten Ansprüchen zu genügen.

Und dann kommen auch hier wieder die Schäden in Betracht, die den Triebwerken zugefügt werden. Nehmen wir wieder das schon erwähnte Triebwerk mit 3 m Nutzgefälle an. Sein Mittelwasser betrage 1,5 cbm, so stehen ihm bei etwa 75% Ausnutzung 45 PS zur Verfügung. Bringt das Niedrigwasser ihm immer noch einen Zufluß von 0,75 cbm, also die Hälfte des Mittelwassers, so beträgt der ständige Verlust 22,5 PS oder 2,25 Mk. pro Stunde, das sind 54 Mk. für einen Tag oder 3780 Mk. bei einem Niedrigwasser von 10 Wochen.

Als zweites Beispiel gelte eine Nordhäuser Mühle. Dieselbe habe 1,5 m Gefälle und 60% Ausnutzung. Der Mühlengraben führt normal 1,5 cbm, er sank 1905 an 97 Tagen und 1906 an 69 Tagen auf 0,5 bis 1,0 cbm, also im Mittel beider Jahre auf 0,75 cbm an 83 Tagen. Es gehen dem-

nach ständig verloren 9 PS oder im ganzen 17 928 PSstunden = 1792,80 (rund 1800) Mk. für dies eine Triebwerk.

Diese Zahlen sind hohe, und es mag sein, daß mancher von Ihnen nicht so recht daran glauben mag. Trotzdem stimmt das Beispiel, höchstens könnte man über den Wert einer Pferdekraftstunde streiten. Ich habe mich bemüht, für mittlere Betriebe eine Mittelzahl zu wählen, für große mag er etwas geringer, für kleine wird er größer sein. Daß manchem gerade der interessierten Wertbesitzer dieser Schaden, den er tatsächlich erleidet, vielleicht bisher nicht so recht zum Bewußtsein gekommen ist, liegt wohl daran, daß er sich mit der Größe seiner Anlagen den bestehenden Verhältnissen anpassen mußte, er konnte nur mit einem Mittelwasser rechnen, da er keine Macht besitzt, die enormen Kräfte des Hochwassers auszunutzen, und bei Kleinwasser schränkt er sich ein oder nimmt wohl auch die Dampfmaschine zu Hilfe. Gelänge es menschlicher Kunst, ständig ein wenigstens innerhalb gewisser Grenzen gleichmäßiges Wasser zuzuführen, so würde eine erheblich größere Kraftquelle zur Verfügung stehen, die gestattete, das Unternehmen auszuweiten und zu erweitern.

Ich habe versucht, die hauptsächlichsten Nachteile der Hoch- und der Niedrigwasser zu skizzieren. Ich möchte dabei bemerken, daß die von mir aufgeführten Punkte auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, ich versuchte nur die bedeutendsten zu kennzeichnen, um nachzuweisen, daß es sich hier um gewaltige Summen deutschen Nationalvermögens handelt, die in Frage kommen, und daß der Gedanke nahe liegt, soweit menschliche Kraft und Kunst es vermag, wenigstens einen Teil dieser Schätze zu heben und anzustreben, die Nachteile der Hoch- und Niedrigwasser auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Ich möchte hierbei bemerken, daß der Vorstand der Gesellschaft zur Förderung der Wassermwirtschaft im Harze in dankenswerter Weise eine Umfrage über alle diese Gegenstände gehalten hat. Obwohl dieselbe bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nicht erschöpfend ist, so zeigt sie doch, daß die von mir gekennzeichneten Uebelstände in unserem Gebiete tatsächlich in ganz erheblichem Maße bestehen.

Alle diese Erwägungen legen uns den Gedanken nahe, der Einführung einer geordneten Wasserwirtschaft näher zu treten.

(Fortsetzung folgt.)

## Talsperren.

Talsperren-Anlagen der Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläufe und Erbauung von Talsperren im Flußgebiete der Görlitzer Neiße in Reichenberg.

(Fortsetzung.)

Diese Aufforderung hatte einen befriedigenden Erfolg; die Betretungskörper der Bezirke, Städte und Gemeinden erklärten einmütig, die Werksbesitzer mit wenigen Ausnahmen ihren Beitritt als Mitglieder der Genossenschaft.

Inzwischen war zur Ausarbeitung der Projekte der berühmte Talsperren-Erbauer Geheimrat Professor Otto Junge in Aachen gewonnen worden, der durch Professor N. Holz in Aachen und Dr. Leppla in Berlin an Ort und Stelle umfassende Vorarbeiten vornehmen ließ.

Am 13. Januar 1901 hielt Geheimrat Junge im großen Saale des Musetums zu Reichenberg einen von 400 Personen aus dem Görlitzer Neißegebiete Böhmens, Sachsens und Preussens, ferner aus Prag, Wien und Breslau besuchten Vortrag über die Mittel und Wege, den Fluch zu bannen, der bisher mit den Hochfluten einherging und die in denselben enthaltene Naturkraft in Segen zu verwandeln. Auf Grund der Vorarbeiten, welche von Professor Holz und Dr. Leppla, vom

Zivilingenieur Julius Krezka und Bauingenieur Ulrich Huber in Reichenberg durchgeführt wurden, war Geheimrat Jnke nach Begehung sämtlicher, für Talsperrenbauten in Aussicht genommenen Täler in der Lage, der Versammlung ein vollständiges, mit Karten und Plänen belegtes Generalprojekt für den Bau von sechs Talsperren vorzulegen, von denen die im Höllenloch unterhalb Reinowitz geplant gewesen Sperre an das Grünwalder Wasser verlegt worden war, weil die Vermessungen ergeben hatten, daß man bei Durchführung des älteren Projektes zur Erzielung eines größeren Stauinhaltes fast den ganzen Ort Reinowitz unter Wasser setzen, beziehungsweise mehr als 100 sehr wertvolle Häuser hätte erwerben müssen.

Nachdem Redner im Laufe des Vortrages über die Art der Anlage und baulichen Ausführung der Talsperren sehr eingehende und lehrreiche Aufschlüsse erteilt hatte, stellte er fest, daß durch die geplanten sechs Talsperren mit einem abgeperrten Niederschlagsgebiete von etwa 74 km<sup>2</sup> bei Hochfluten eine sekundliche Schabdenwassermenge von 100 m<sup>3</sup> in der kritischen Zeit zurückgehalten werden könne.

Die Kosten sämtlicher sechs Talsperren berechnete Geheimrat Jnke mit 5 600 000 M. oder 6 600 000 K.

Der sichtlich und überzeugende Vortrag des Professors Jnke führte der Wassergenossenschaft viele neue Mitglieder zu und sicherte derselben die Sympathien der ganzen Bevölkerung des Reizegebietes.

In der Vollversammlung der Wassergenossenschaft am 4. März 1901 wurden die vom Geheimrat Professor Jnke ausgearbeiteten 6 Talsperren-Projekte zur Ausführung angenommen und beschlossen, daß die Interessenten für den Nutzwasserbezug aus der Grünwalder, Harzdorfer und Friedrichswalder Talsperre jährlich für eine Pferdekraft 60 K., aus den 3 Görzbach-Talsperren aber pro Pferdekraft 140 K. an Beitrag entrichten sollen. Zugleich bewilligte die Versammlung die Aufnahme von Darlehen bis zum Höchstbetrage des Gesamtkostenverhältnisses gegen jährliche Zahlung von höchstens 5% an Zinsen und Amortisation, sowie Tilgung der Schuld in 55 1/2 Jahren.

Am 11. April 1901 überreichte der Ausschuss das Generalprojekt über die sechs Talsperrenbauten der Statthalterei zu dem Zwecke, damit von dem k. k. Ackerbauministerium und dem Landesauschusse für das Königreich Böhmen nicht allein die prinzipielle Genehmigung zur Ausführung, sondern auch zur Ermöglichung und Förderung derselben die Zusage der Gewährung einer entsprechenden Subvention aus Staats- und Landesmitteln erteilt werde. Das Ackerbauministerium sprach sich über das Bauprojekt sehr günstig aus und stellte mit Erlass vom 14. Juni 1901 Z. 114 20 eine Beihilfe von 20% der Kosten, sowie ein unverzinsliches Darlehen von 10% in Aussicht. Das gleiche Entgegenkommen fand die Wassergenossenschaft beim Landesauschusse und Landtage des Königreiches Böhmen.

Mit dem Landes-Gesetze vom 24. November 1902 wurde der Wassergenossenschaft zur Bestreitung der Kosten für die projektierten sechs Talsperrenbauten im veranschlagten Betrage von 6 600 000 K.

- a) ein nicht rückzahlbarer Beitrag aus dem Landesfonds im Ausmaße von 20% der veranschlagten Kostensumme bis zum Maximalbetrage von 1 320 000 K.,
- b) ein aus dem staatlichen Meliorationsfonds zu leistender, nicht rückzahlbarer Beitrag in der gleichen Höhe,
- c) ein unverzinsliches Darlehen im Ausmaße von 10% der Gesamtkostensumme bis zum Maximalbetrage von 660 000 K. aus dem staatliche Meliorationsfonds und ein unverzinsliches Darlehen in der gleichen Höhe aus dem Landesfonds zugesichert.

Nachdem durch dieses Gesetz dem Unternehmen der Wassergenossenschaft eine sichere finanzielle Unterlage gegeben war, erfolgte mit Beschluß der Vollversammlung vom 5. Jänner

1903 unter für die Genossenschaft günstigen Bedingungen der Abschluß des Darlehensvertrages mit der Zentral-Bank der deutschen Sparkassen in Prag. In derselben Vollversammlung wurde die Zahl der Ausschussmitglieder von 15 auf 25 erhöht und die Abänderung der Satzungen beschlossen.

Inzwischen waren der Genossenschaft, in Anbetracht des Nutzens dieser Talsperre für den Hochwasserverlauf des Reizeflusses vom Auslande folgende Beihilfen bewilligt worden:

Vom Landwirtschaftsminister des preußischen Staates, zahlbar in 10 Jahresraten à 16 000 Mf. . . . .	160 000 Mf.
Vom 43. Provinzial-Landtage der preußischen Provinz Schlesien in 10 Jahresraten à 4000 Mf. . . . .	40 000 "
Vom Kommunal-Landtage des preußischen Markgrafentums Ober-Lausitz in 15 Jahresraten à 4000 Mf. . . . .	60 000 "
Von der Stadtgemeinde Görlitz in 15 Jahresraten à 4000 Mf. . . . .	60 000 "
Vom Königreiche Sachsen in 10 Jahresraten à 10 000 Mf. . . . .	100 000 "
	Summe 420 000 Mf.

Als staatliche Inspektoren für die subventionierten Talsperrenbauten wurde für den preußischen Staat der Landesbauamt N. Greischel in Breslau, für das Königreich Sachsen der Finanz- und Bauamt G. Schmidt in Zittau bestellt.

Bereits im Monat August 1902 war die öffentliche Ausschreibung der Bauarbeiten für die Talsperren am Harzdorfer Bache und an der schwarzen Reize erfolgt; am 24. September desj. J. wurde der Bau der Harzdorfer Talsperre an die Bauunternehmung W. Streitzig & Cie. in Reichenberg, N. Kella & Neffe in Wien, der Bau der Talsperre an der schwarzen Reize in Friedrichswald der Bauunternehmung F. Ackermann in Klagenfurt übertragen. Als genossenschaftlicher Bauleiter für den erstgenannten Talsperrenbau wurde der k. k. Ingenieur Viktor Gejehak, für den letzteren Bau der Ingenieur S. Gejehak angestellt. Mit den Vorarbeiten zu den genannten beiden Talsperren wurde noch im Spätherbste des Jahres 1902 begonnen.

Anlässlich der Grundsteinlegung zur Sperrmauer am Harzdorfer Bache fand am 27. Juni 1903 eine große Festlichkeit statt, welche durch die persönliche Teilnahme hoher Würdenträger des In- und Auslandes verherrlicht wurde.

Im Laufe des Jahres 1903 wurden die wasserrechtlichen Verhandlungen betreffs der Talsperrenprojekte am Voigtzbache in Einsiedel, am Oltersdorfer Bache in Mühlischeibe und am Görzbache in Buchhullersdorf durchgeführt und die Ausführungspläne zur Talsperre am Grünwalder Wasser bei Gablons überreicht, bezüglich deren die wasserrechtlichen Verhandlungen erst im Laufe des Jahres 1904 stattfanden.

In der Vollversammlung am 7. März 1904 wurden die Genossenschaftssatzungen abgeändert, dem Ausschusse ein Vollzugs-ausschuss zur Seite gestellt und der Beitragschlüssel für den Nutzwasserbezug der Wasserwerks- und Fabrikbesitzer festgestellt.

Am 29. April 1904 fand die Schlusskollaudierung der fertiggestellten Harzdorfer Talsperre mit befriedigendem Ergebnisse statt.

Am 30. April 1904 erfolgt nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung die Vergebung der Bauarbeiten für die Talsperrenbauten am Voigtzbache und in Mühlischeibe an die Bauunternehmung H. Kella & Co. in Wien.

Als genossenschaftlicher Bauleiter für beide Talsperrenbauten wurde der k. k. Bauadjunkt Ing. Hermann Schmidt bestellt.

Bezüglich der besagten beiden Talsperren muß bemerkt werden, daß dieselben erst im Laufe des Jahres 1906 zur Vollenbung gelangen werden.

Die Bauunternehmung F. Ackermann, welche vertrags-

gemäß die Herstellung der Talsperrre an der schwarzen Neiße in Friedrichswald bis 31. Juli 1904 vollenden sollte, geriet um diese Zeit in Konkurs.

Die Wassergenossenschaft führte den Bau bis zum Schlusse des Jahres 1904 durch ihren Bauleiter k. k. Ingenieur Viktor Czehak auf Rechnung der Konkursmasse und übergab, nachdem mit der letzteren ein gütliches Abkommen getroffen worden war, die Vollendung der Bauunternehmung N. Kella & Neffe, W. Streitzig & Cie, welche den Bau soweit fertigstellten, daß die wasserrechtliche Uebergabe der Friedrichswalder Talsperrre und die Genehmigung zur Inbetriebsetzung derselben am 21. Dezember 1905 erfolgen konnten.

Am 10. Oktober 1904 erteilte nach vorausgegangenen wasserrechtlichen Verhandlungen die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gablonz der Wassergenossenschaft die Bewilligung zur Erbauung der Grünwalder Talsperrre. Infolge mehrfacher Verzögerungen, deren Erledigung geraume Zeit erforderten, konnte aber die Genossenschaft das erste Bauos — die Sperrmauer — erst verspätet zur öffentlichen Ausschreibung bringen.

Am 28. Dezember 1904 starb zu Nachen der berühmte Projektant der Neiße-Talsperrren, geheimer Regierungsrat, Dr. Ing. Otto Inke, nachdem er kurz vorher sich noch mit den Ausführungsarbeiten für die Grünwalder Talsperrre beschäftigt hatte. Die Wassergenossenschaft wird sein Andenken stets in hohen Ehren halten, da sowohl die generellen als auch die Detail-Projekte für alle 6 Talsperrren von demselben fertig gestellt wurden.

Dem Ausschusse ist es gelungen, den mit der Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Talsperrrenbauten von der Regierung bestellten k. k. Oberingenieur Emanuel von Scheure zum Oberbauleiter zu gewinnen und wurde von den hohen Behörden diese Wahl genehmigt.

Die Ausschreibung der Grünwalder Talsperrre erfolgte Mitte Dezember 1905. Innerhalb der gestellten Frist überreichten 17 Bewerber ihre Angebote, von denen jenes der Bauunternehmung Franz Schön & Söhne in Prag als das annehmbarste erkannt wurde; derselben wurde die Ausführung des Sperrmauerbaues am Grünwalder Wasser bei Gablonz übertragen, wobei als Vollendungstermin der 15. August 1908 festgesetzt erscheint.

Bei den Talsperrrenbauten in Grünwald werden beide genossenschaftliche Ortsbauleiter, u. zwar Ing. Hermann Schmidt, k. k. Bauadjunkt, bei dem Sperrmauerbaue, Ing. Viktor Czehak, k. k. Ingenieur, bei den Stollenbauten die Bauleitung besorgen.

Das Vertrauen, welches die Mitglieder der Genossenschaft dem Ausschusse entgegenbringen, kam anlässlich der satzungsgemäßen Neuwahl in der Versammlung am 23. April 1906 zum Ausdruck; sämtliche gewesenen Mitglieder des Ausschusses wurden einstimmig wiedergewählt. In der der Vollversammlung folgenden konstituierenden Sitzung des Ausschusses wurde

Carl Zimmermann, Edler von Reichenau, welcher schon an der Spitze des vorbereitenden Ausschusses zur Gründung der Wassergenossenschaft gestanden und um dieselben seit ihrer Entstehung sich durch unermüdeliches, opferwilliges und zielbewusstes Wirken die größten Verdienste erworben hat, einstimmig zum Obmanne wiedergewählt. An seiner Seite wirkt mit Hingebung als Obmann-Stellvertreter Stadtrat Wenzel F. Tschörner, während das Kassawesen das Ausschussmitglied Rudolf Demuth besorgt. Dem Ausschusse gehören ferner an:

Josef Bergmeier, Bürgermeister in Krakau,  
 Franz Besemüller, Bezirksobman in Ratschendorf,  
 Theodor Eichorius, Fabriksbesitzer in Krakau,  
 Gustav Endler, Fabriksdirektor in Ketten,  
 Robert Fritsch, Herrschaftsverwalter in Reichenberg,  
 Hermann Hanusch, Fabriksbesitzer in Neundorf,  
 Gustav Hoffmann, Fabriksbesitzer in Gablonz a. N.,  
 Heinrich Karver, Fabriksbesitzer in Althabendorf,

Anton Kasper, Fabriksbesitzer in Hoheneck,  
 Ferdinand Kiefewetter, Fabriksbesitzer in Ruppertsdorf,  
 Wenzel Klant, Fabriksbesitzer in Friedrichswald,  
 Oskar von Klinger d. J., Fabriksbesitzer in Unterkrakau,  
 Jakob Mahla, Stadtrat in Gablonz a. N.,  
 Karl Neuhäuser, Gemeindevorsteher in Görzdorf,  
 Franz Prade, Fabriksbesitzer in Einsiedel,  
 Gebrüder Preißler, Fabriksbesitzer in Gablonz a. N.,  
 Adolf Rechenberg, Betriebsingenieur in Maffersdorf,  
 Leopold Schauer, Bezirksobman in Neundorf,  
 A. Schocke, Fabriksbesitzer in Oberkrakau,  
 Anton Tscharek, Bürgermeister in Grottau,  
 Carl Wagner, Fabriksbesitzer in Maffersdorf,  
 M. Wojacek, Rechtskonsulent in Reichenberg.

Im Ausschusse haben satzungsgemäß Sitz und Stimme:  
 der Vertreter der k. k. Regierung: J. u. Dr. Viktor Ritter von Steffel k. k. Bezirkshauptmann in Reichenberg,  
 der Bauinspektor der k. k. Regierung: Emanuel von Scheure, k. k. Oberingenieur und Baubezirksleiter,  
 der Vertreter des böhm. Landesausschusses: Franz Stütz, fürstl. k. k. Oberförster in Gutbrunn,  
 der Vertreter der kgl. preussischen Regierung: Landesbauamt A. Gretsche in Breslau,  
 der Vertreter der kgl. sächsischen Regierung: Finanz- u. Bauamt G. Schmidt in Zittau.

Das Amt eines Schriftführers bei allen Versammlungen, Ausschuss- u. Vollzungsausschussitzungen besorgte bis Anfang Dezember 1902 das Ausschussmitglied Rechtskonsulent M. Wojacek, seitdem der Genossenschaftssekretär Ludwig Hübnert in aufopfernder und unermüdelicher Weise.

(Fortsetzung folgt.)



## Wasserstraßen, Kanäle.



### Der Masurische Kanal im Ostpreussischen Provinziallandtag.

Der Masurische Kanal hat den Ostpreussischen Provinziallandtag bereits in den Jahren 1898, 1901 und 1904 beschäftigt. Am 2. März 1898 beschloß der Provinziallandtag, „zu den Kosten des Terrainerwerbs für den Masurischen Schifffahrtskanal, vorausgesetzt, daß diese die Höhe von 770 000 Mk. tatsächlich erreichen, einen Zuschuß von 200 000 Mk. — eventuell entsprechend weniger — aus Provinzialmitteln zu bewilligen; diese Bewilligung ist an die Bedingung geknüpft, daß zu den Kosten des eigentlichen Kanalbaues von der Provinz weder ein Kapitalzuschuß noch die Uebernahme einer Zinsgarantie beanprucht wird.“

Im Jahre 1901 beschloß der Provinziallandtag eine Vorstellung an das Staatsministerium und an die beiden Häuser des Landtages zu richten, in der u. a. auch, da der Masurische Kanal einzelnen Teilen der Provinz zu großem Vorteil gereichen würde, folgende Forderung erhoben wurde: „Bau des Masurischen Schifffahrtskanals (mit Triebwerkskanal). Es wird hierzu erklärt, daß der Provinziallandtag weitere als die früher bewilligten Mittel zum Terrainerwerb und jede Zinsgarantie ablehnt.“

Endlich hat der Provinziallandtag am 1. März 1904 folgende Resolution beschlossen: „Nachdem anscheinend in die zu erwartende wasserwirtschaftliche Vorlage der Masurische Kanal nicht aufgenommen ist, bittet der Provinziallandtag die Staatsregierung, im Interesse der beteiligten, durch die gegenwärtigen Verhältnisse schwere Schäden leidenden Kreise, den in dem Provinziallandtagsbeschlusse vom 26. Februar 1901 zur Geltung gebrachten Wunsch hinsichtlich des Ausbaues des Masurischen Kanals mit Triebwerkskanal baldmöglichst verwirklichen zu wollen.“

Zwischen ist es durch eine wesentliche Umgestaltung des Projektes gelungen, die Hauptschwierigkeit, die einer endgültigen Lösung der Frage entgegenstand, nämlich den Widerstreit der verschiedenartigen Interessen, die durch den Bau des Kanals berührt wurden, zu beseitigen. Die Abänderungen gegen das frühere Projekt sind folgende:

Der Kanal soll lediglich als Schifffahrtsstraße, jedoch im wesentlichen in den bisher geplanten Abmessungen ausgestaltet werden, um dem masureischen Seengebiet den direkten Wasserverkehr zwischen Königsberg und der Ostsee zu erschließen. Durch anderweitige Einrichtung der Schleusen soll ein dauernder Wasserabfluß durch den Kanal ausgeschlossen werden, wodurch die Einwände der Pregel- und Deimeanlieger gegen die Zuleitung von Wasser durch den Kanal gegenstandslos werden. Die Kanallinie (Angerburg-Allenburg) soll mit Vorbehalt geringer Aenderungen, deren Notwendigkeit sich noch bei der Ausführung ergeben sollte, im allgemeinen die des früheren Entwurfs bleiben.

Der Triebwerkskanal, gegen den insbesondere wegen seiner großen Kostspieligkeit und voraussichtlich geringen Rentabilität erhebliche Bedenken erhoben worden sind, soll fortfallen.

Die Ausschließung eines dauernden Wasserzuzusses aus dem masureischen Seengebiet in den Pregel bedingt auf der anderen Seite, daß insbesondere in wasserreichen Jahreszeiten für das masureische Seengebiet auf andere Weise eine dem Bundeskulturinteresse entsprechende Regelung der Wasserstände gesichert wird. Dieses soll durch Anlegung von zwei Staubecken im Muckersee nebst Sysdroysee und im Goldapgarsee geschehen, die durch Aufspeicherung von rund 50 Millionen Kubikmeter Wasser es ermöglichen, den Wassermangel durch Abgabe des aufgespeicherten Vorrats zur Regulierung der Wasserstände in den masureischen Seen und in den ihnen abhängigen Wasserläufen auszugleichen.

Endlich ist geplant, die Wasserhaltung des Koschieses durch Anlage einer Schleuse im Jeglinner Kanal zu regulieren. Hierdurch wird über den Wasserabfluß des Spirdingsees nach dem Koschiesee die Herrschaft gewonnen und den Klagen der Anlieger des Koschiesees wegen Verumpfung ihrer ausgedehnten Wiesenflächen usw. abgeholfen werden.

Da ferner der Wasserstau bei Angerburg jetzt dem Mühleninteresse entzogen ist und in der Hand der Staatsverwaltung allein dem Vorflutinteresse dienstbar gemacht werden soll und weiterhin nach Süden durch dauernde Sicherstellung der Räumung des als öffentlicher Fluß erklärten Pijset eine bessere Vorflut nach Rußland geschaffen ist, so wird eine vollständig geregelte Wasserwirtschaft für das masureische Seengebiet herbeigeführt werden.

Durch diese Maßnahmen sind die dem Kanalprojekt bisher gegenüberstehenden Bedenken gehoben, und sowohl die Interessen des Handels und Verkehrs als auch die Interessen der Landwirtschaft finden ihre Befriedigung.

Die Staatsregierung ist bereit, wegen des Baues des Masureischen Kanals nach dem neuen Projekt den beiden Häusern des Landtages eine Vorlage zu unterbreiten und hat den ersten Anfang dazu bereits dadurch gemacht, daß sie in den Staatshaushaltsplan für 1907 für den Bau der Schleuse im Jeglinner Kanal eine erste Rate von 90 000 Mk. eingestellt hat. Die Einführung von Schifffahrtsabgaben hat sich die Staatsregierung vorbehalten. Die Einbringung der Gesetzesvorlage wegen des Baues des eigentlichen Schifffahrtskanals mit einem, vom Staate allein zu übernehmenden Kostenaufwande von rund 15 Millionen Mk. und wegen der Anlage der beiden Staubecken soll im Jahre 1908 erfolgen, jedoch nur dann, wenn der gesamte, zum Bau des Schifffahrtskanals erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei übereignet oder die Kostenanschlagssumme für den Grunderwerb mit 920 000 Mk. überwiesen wird, und wenn ferner die Provinz zu den auf 1 815 000 Mk. veranschlagten

Kosten für das Staubeckenprojekt einen einmaligen Zuschuß von 200 000 Mk. leistet.

Von dem erforderlichen Grund und Boden in einer Gesamtfläche von rund 277 Hektar sind bereits freihändig 124,81 Hektar angekauft. Dazu treten 45,39 Hektar, die unentgeltlich hergegeben sind (von dem Majorat Steinort in den Kreisen Angerburg und Rastenburg 29,93 Hektar, von der Stadt Allenburg 11,78 Hektar und von Gutsbesitzer Goebel-Nehjan im Kreise Angerburg 3,68 Hektar). Es fehlen überhaupt nur noch rund 90 Hektar.

Der Provinzialausschuß hatte nun erwartet, daß die Staatsregierung das von der landwirtschaftlichen Verwaltung entworfene Projekt der Staubecken im Mucker-, Sysdroy- und Goldapgarsee als notwendige Ergänzung des Kanalprojektes vom 17. November 1906 anerkennen und mit Rücksicht auf die hohe Belastung und bedrängte wirtschaftliche Lage der Provinz eine Bereitstellung weiterer Mittel seitens der Provinz für diesen Teil des Projektes nicht fordern werde. Aber der Finanzminister ist bei dem Standpunkt verblieben, daß das Staubeckenprojekt eine für sich getrennte, im wesentlichen im Interesse der Landesmelioration zu schaffende Anlage ist, und er verlangt deshalb zu den Kosten des Staubeckenprojektes im Betrage von 1 815 000 Mk. eine Mitbelastung der Provinz von 200 000 Mk., zahlbar in 6 Jahren, beginnend mit dem Jahre, in dem der Bau im Staatshaushaltsetat erscheint. Dabei wird der Provinz angeheimgestellt, etwa die Hälfte der von ihr verlangten Summe, also 100 000 Mk., den 4 Seenkreisen (Johannisburg, Sensburg, Böden und Angerburg) im Wege der Mehrbelastung aufzuerlegen.

In einem gemeinsamen Erlaß der Minister für Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten und Finanzwesen wird dann noch einmal wiederholt, daß es den Ministern nicht angängig erscheine, die Projekte des Schifffahrtskanals und des Baues von Staubecken als ein einheitliches Unternehmen in der Finanzierung zu behandeln, und daß endlich im Interesse des Zustandekommens des Staubeckenprojektes die Provinz dem Staate gegenüber als Trägerin der Interessentenleistung auftreten müßte.

Um diese Forderung der Minister zu erfüllen, ohne die Provinz für das Staubeckenprojekt mit außerordentlichen, durch Provinzialsteuern aufzubringenden Ausgaben zu belasten, hat der Landshauptmann die Minister gebeten, zu gestatten, daß die von der Provinz zu leistenden 100 000 Mk. aus den Mitteln des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft entnommen werden dürfen.

In einem Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen wird darauf mitgeteilt, daß die Entnahme der 200 000 Mk. (oder eines Teilbetrages) aus den Mitteln des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft von den Ministern nicht genehmigt werden könne, da dieser Fonds zu  $\frac{5}{8}$  aus Staatsmitteln gespeist werde und sich also bei Entnahme der 200 000 Mk. daraus der wirkliche Beitrag der Provinz um weitere 125 000 Mk. zu Lasten des Staates verringern würde.

Um nun diese Angelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen und dadurch den Bau des Masureischen Kanals sicher zu stellen, legte der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage folgenden Antrag vor:

„In der Erwägung, daß in den Staatshaushaltsetat 1907 die Kosten der Schleuse im Jeglinner Kanal eingestellt sind, beschließt der Provinziallandtag unter der Bedingung, daß die erste Baurate für das Kanalprojekt vom 17. November 1906 in den Staatshaushaltsetat 1908 eingestellt werden wird, folgendes: Die durch Beschluß des Provinziallandtages vom 2. März 1898 bewilligte Beihilfe zu den Kosten des Grunderwerbs von 200 000 Mk. wird aufrecht erhalten. Der zu dem Staubeckenprojekt verlangte Zuschuß von 200 000 Mk. wird dem Staate von der Provinz zugesichert; der Zuschuß wird in der Weise aufgebracht, daß die Provinz durch eine bei der Provinzialhilfskasse gegen  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen und 2 Prozent Tilgung aufzunehmende Anleihe den Teilbetrag von

50 000 Mk. leistet und daß die weiteren 150 000 Mk. den 4 Kreisen Johannisburg, Sensburg, Löben und Angerburg im Wege der Mehrbelastung auferlegt werden."

Zu der Verhandlung waren 4 Ministerialkommissare erschienen, ferner Oberpräsident v. Moltke und Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen.

Inzwischen hatte die Finanzkommission dem Antrage des Provinzialausschusses namentlich in bezug auf die Mehrbelastung der Kreise eine wesentlich abweichende Fassung gegeben; außerdem lagen noch vier weitere Anträge der Abgg. Büchler, v. Batocki, Balduhn und Schlenker-Daubeln vor, die auch in der Frage der Mehrbelastung einzelner Kreise andere Ansichten vertraten.

Nach Ablehnung der übrigen Anträge wurde der Antrag der Finanzkommission mit den dazu vom Abgg. Büchler gestellten Abänderungsanträgen in folgender Fassung angenommen:

"In der Erwägung, daß in den Staatshaushaltsetat 1907 die Kosten der Schleuse in dem Jeggliner Kanal eingestellt sind, beschließt der Provinziallandtag unter der Bedingung, daß die erste Bau-rate für das Kanalprojekt vom 17. November 1906 in den Staatshaushaltsetat 1908 eingestellt werden wird, und in der Annahme, daß sowohl bei dem Bau des Kanals als auch bei Anlage und Benutzung der im Seengebiet projektierten Schleusen dafür Sorge getragen wird, daß eine Schädigung der unterhalb am Pregel- und Deimefluß belegenen Weidenbesitzer durch vermehrte Wasserzuführung während der Vegetationszeit ausgeschlossen ist, folgendes: Die durch Beschluß des Provinziallandtages vom 2. März 1898 bewilligte Beihilfe zu den Kosten des Grunderwerbs von 200 000 Mk. wird aufrecht erhalten. Die von der Provinz für das Staubeckenprojekt verlangten 200 000 Mk. werden ebenfalls auf die Provinz übernommen. Zur Leistung dieser Beiträge von zusammen 400 000 Mk. ist eine Anleihe in diesem Betrage bei der Provinzialhilfskasse gegen 3 1/2 Prozent Zinsen und 1 1/2 Prozent Tilgung aufzunehmen. Die Zins- und Tilgungssumme von 300 000 Mk. wird auf den Provinzialetat übernommen, die des Restbetrages von 100 000 Mk. wird bis zur vollständigen Tilgung des Kapitals den Kreisen Johannisburg, Sensburg, Löben und Angerburg im Wege der Mehrbelastung auferlegt. Die Unterverteilung auf die Kreise erfolgt, entsprechend den Vorteilen unter Berücksichtigung der freiwillig übernommenen Leistungen, nach Anhörung der Kreise auf Vorschlag des Provinzial-Ausschusses durch den nächsten Provinziallandtag. Der Provinziallandtag richtet an die Staatsregierung die Bitte, den oberen Pregel bis Jnsterburg im Interesse der Schiffbarkeit und der Landeskultur eventuell durch Anlegung eines Seitenkanals oder Verlegung der Jnstermündung zu regulieren, nachdem es sich herausgestellt hat, daß diese Interessen nicht genügend berücksichtigt und gewahrt werden können. Die Regulierung muß in einer Ausführungsart erfolgen, die eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessenten der Unterlieger ausschließt. Die ständige Schiffbarkeit bis Jnsterburg soll für dieselben Schiffstypen ermöglicht werden, die auf dem Majurischen Kanal verkehren sollen. Der Provinzialausschuß wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt."

Die Annahme der Vorlage erfolgte einstimmig unter dem Beifall des Hauses. (Graudenzer Btg.)

## Wasserrecht.

### Begründung zum Entwurf eines Wasser-gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung).

#### Zweiter Teil. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer. I. Allgemeine Grundsätze.

§ 16.

Achtung anderer Benutzungsrechte: Böhmen § 10 Absatz

2; Bayern I, Artikel 54; Baden § 14 Absatz 1; Hessen Artikel 21; Altenburg § 19, 1—3; preuß. Entwurf § 65.

Wirtschaftliche Einrichtung der Benutzung: Böhmen § 10 Absatz 2; Bayern I, Artikel 64; Baden § 14 Absatz 1, 3; Altenburg § 23; Württemberg Artikel 40; preuß. Entwurf § 160.

[Verbot von Rückstau, Ueberschwemmung, Versumpfung: Böhmen § 10 Absatz 3, § 42, Baden § 14 Absatz 2; Hessen § 2 Absatz 3; preuß. Entwurf §§ 38, 66.]

Fahren: Böhmen § 7 Absatz 2; Bayern I, Artikel 17; Altenburg § 46; Württemberg Artikel 28; sächs. Entwurf von 1845 § 70; preuß. Entwurf § 2.

Flößerei: Böhmen § 30; Bayern I, Artikel 66 bis 72; Altenburg §§ 45, 57; sächs. Entwurf von 1845 § 69; preuß. Entwurf § 61 Absatz 2, § 62.

Durch die Vorschrift in Absatz 1 soll der Vergendung des Wasserschlages, der ein Gemeingut aller ist, vorgebeugt werden.

Zu Absatz 2, 3. Bezüglich der Fahrgerechtigkeit und der Flößerei vergl. oben S. 339 und 371 unter 4.

Die Flößerei hat im Königreiche Sachsen zurzeit nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Enteignung zur Einrichtung eines Wasserlaufes für die Flößerei ist deswegen in § 63 Absatz 3 dem § 1 des allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 unterstellt worden. Auf diesem Wege würde den angrenzenden Grundstücken auch die Verpflichtung zur Duldung des Flößereischiebes und zur Ueberlassung von Plätzen für das Ausflößen des Holzes auferlegt werden können. Die in dieser Hinsicht bestehenden Rechte des Fiskus (siehe Leuthold S. 166 unten) läßt der Entwurf (stillschweigend) unberührt.

#### II. Gemeingebrauch.

§ 17.

Im allgemeinen: Vergl. Böhmen §§ 15, 16, 7, 9, vergl. § 8; Bayern I, Artikel 9, 53; Braunschweig § 56; Hessen Artikel 1; Altenburg §§ 12, 27 (15, 2), sächs. Entwurf von 1845 §§ 3, 8, 2; preuß. Entwurf §§ 59, 61 flg., vergl. § 38; Baden §§ 12, 38; Württemberg Artikel 16 bis 22.

Polizeiliche Regelung: Bayern I, Artikel 1, Absatz 2, Artikel 12, 53 Absatz 2; Hessen Artikel 2 Absatz 4; Altenburg §§ 12, 28 Absatz 2; sächs. Entwurf von 1845 § 3; preuß. Entwurf § 63; Baden § 12 Absatz 3; Württemberg Artikel 20.

Entnahme von Sand usw.: Vergl. Bayern I, Artikel 15, 46; Braunschweig § 54; Hessen Artikel 2 Absatz 6; Altenburg § 50; preuß. Entwurf § 50; preuß. Entwurf § 13; Baden § 38 Ziffer 3; Württemberg Artikel 18.

Viele Gesetzgebungen lassen als Gemeingebrauch nur die ohne bleibende Vorrichtungen oder Anlagen erfolgenden Benutzungsarten zu (Böhmen, Hessen, Baden, Württemberg, vergl. auch sächs. Entwurf von 1845; zu solchen bleibenden Vorrichtungen wird entweder Verleihung oder einfache Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert. Der vorliegende Entwurf rechnet auch solche Benutzungsarten (Wasserschöpfen, einfache Bade- und Waschküchen, Gänseställe), soweit sie nicht unter § 18 fallen, zum Gemeingebrauch, er erfordert hierzu aber, ebenso wie zur Entnahme von Eis aus einem öffentlichen Gewässer, sowie von Sand, Kies, Schlamm, Steinen und Pflanzen aus dem Wasserlaufsbette, polizeiliche Erlaubnis, gleichviel ob das Bett im Privateigentume steht oder nicht (§ 17 Absatz 2). Zur Reinigung des Bettes gehört auch die Befreiung des Gewässers von Eis, sofern es sich eben um diese Befreiung, nicht um die Gewinnung des Eises handelt.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs nach Absatz 3 würde auch durch Verleihung eines den Gemeingebrauch ganz oder teilweise ausschließenden Sonderrechts herbeigeführt werden können.

#### III. Sonderrechte an öffentlichen Gewässern.

§§ 18 bis 29.

#### Zu § 18. Einzelne Fälle.

Verunreinigung: Bayern I, Artikel 58, 54; Hessen Ar-

tikel 3, 13 Absatz 1; Altenburg § 28; Böhmen §§ 16, 17; säch. Entwurf von 1845 § 7, von 1857 § 25; preuß. Entwurf §§ 24, 38, 68, 89, 96; Baden § 37 Ziffer 1; Württemberg Artikel 23 bis 27.

Bett- und Uferveränderungen: Bayern I, Artikel 10, 11, 62; Altenburg § 72, Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 4 Absatz 1 und 2.

Stauanlagen usw.: Braunschweig § 85; Hessen Artikel 13 Absatz 2; Altenburg §§ 31, 32; Baden § 37; Württemberg Artikel 31.

Brücken: Bayern I, Artikel 16, 97, 2; Braunschweig § 26; Hessen Artikel 112, Baden § 91; Württemberg Artikel 29.

Abatz 2. Zu Ziffer 1 darf auf Seite 353 flg., zu Ziffer 3 auf Seite 349 flg. der allgemeinen Begründung verwiesen werden.

Unter Ziffer 2 werden unter Umständen auch Unterhaltungsarbeiten gehören, wenn sie sich nur die Wiederherstellung des früheren normalen Zustandes, sondern darüber hinaus eine Abänderung bezwecken, die für die Wasserablaufverhältnisse, insbesondere des vollströmenden Flusses von Einfluß ist. Alle Unterhaltungsarbeiten schlechthin von dem Erfordernisse besonderer Prüfung nach §§ 18 flg. zu befreien, würde aber auch aus den für § 12 maßgebenden Gesichtspunkten nicht wohl angehen. Der Umstand, daß die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind und die Amtshauptmannschaften über die Art der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten nach § 41 Absatz 2 das Nähere zu bestimmen haben, wird die Entscheidung darüber, ob eine Unterhaltungsarbeit unter § 18 fällt, zumeist in die Hand der Amtshauptmannschaft legen. Unnötigen Umständenlichkeiten wird durch das in § 25 Absatz 2 vorgezeichnete vereinfachte Verfahren vorgebeugt.

Zu Ziffer 4. Hinsichtlich der Brücken gehen die verschiedenen Wassergesetze auseinander. Oesterreich behandelt solche Bauten, ohne sie besonders, zu nennen, unter den besonderer Genehmigung vorbehaltenen Anlagen zur Benutzung der Gewässer (Feyrer S. 241). Baden und Bayern gedenken ihrer nur gelegentlich der Vorschriften über den Hochwasserschutz; sie fordern bei allen derartigen Bauten an öffentlichen Gewässern vorherige Genehmigung und gestatten die Ausdehnung dieser Genehmigungspflicht auf Privatgewässer. Hessen schreibt nur vor, daß die Genehmigung solcher Bauten durch polizeiliche Verordnung eingeführt werden könne. Württemberg fordert umgekehrt allgemein vorherige Erlaubnis der Polizeibehörde.

Das bisherige sächsische Recht forderte zwar zur Anlegung von Brücken die vorgängige Genehmigung nicht durch ausdrückliche Vorschrift, die Nothwendigkeit dieser Genehmigung ergab sich aber zumeist schon daraus, daß der Brückenbau in ein dem Bauenden nicht gehöriges Gebiet hinübergreift, sowie aus dem Umstande, daß bei der Anlegung von Brücken das flußpolizeiliche Interesse in hohem Maße beteiligt ist. Der Erbauer hatte daher selbst das Interesse, sich durch eine vorherige behördliche Prüfung der Anlage vor nachträglichen polizeilichen Anforderungen sicherzustellen.

Vom Standpunkte des Entwurfs aus stellt sich die Anlegung und Haltung einer Brücke ohne weiteres als eine besondere, nicht im Gemeingebrauchsrechte enthaltene Benutzung des Wasserlaufgrundstücks dar und bedarf schon aus diesem Grunde der behördlichen Erlaubnis. Abgesehen von diesem mehr äußerlichem Grunde erscheint aber die sorgfältige obrigkeitliche Prüfung der Brückenanlage mit Rücksicht auf deren Stauwirkung bei Hochwässern dringend geboten. Die Erfahrungen bei der Wasserkatastrophe von 1897 haben gezeigt, welche Gefahren, auch bei kleinen Wasserläufen, Brücken mit unzureichenden, durch angeschwemmte Gegenstände sich leicht verstopfenden Flußöffnungen für die Anlieger herbeiführen können. Wegen dieser Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke dürfte es auch nur angemessen sein, bei Anlegung von Brücken das kontradiktorische Verleihungsverfahren vorzuschreiben

und hiermit den näheren oder entfernteren Beteiligten, denen bei Beurteilung der Hochwassergefahr die durch Fachkenntnisse nicht immer zu ersetzenden langjährigen Erfahrungen über den örtlichen Verlauf des Hochwassers zur Seite stehen, zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben.

Daß zur Errichtung und Abänderung von Stauanlagen für Wassertriebswerke in öffentlichen Gewässern außer der staatlichen Rechtsverleihung auch die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Genehmigung erforderlich ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung in diesem Gesetze.

Ebenso ist als selbstverständlich angesehen worden, daß durch die Vorschriften des § 18 Notstands- und provisorische Maßregeln der Verwaltung nicht berührt werden.

Für die Verleihung von Sonderrechten an der Elbe verwendet es nach § 107 Absatz 5 bei der bisherigen Zuständigkeit der Elbstromämter, und es wird damit zugleich auch die Zuständigkeit des Finanzministeriums für diese Fälle aufrecht erhalten.

### Zu § 18a. Anlagen für öffentliche Zwecke.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird entsprechend dem badischen Gesetze § 91 Absatz 6 und dem württembergischen Gesetze Artikel 29 für Anlagen, die einem öffentlichen Zwecke dienen und unter staatlicher Leitung ausgeführt werden, eine in der Natur der Sache begründete und auch theoretisch zu rechtfertigende Ausnahmestellung geschaffen, bei der jedoch die Interessen beteiligter Dritter ebenso Berücksichtigung finden, wie bei Anlagen privatwirtschaftlicher Natur. Zu den Anlagen und Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, beziehentlich den öffentlichen Unternehmungen im Sinne des Entwurfs (vergl. auch § 39 Absatz 5, § 40 Absatz 2 Ziffer 2, § 50 Absatz 4, § 58 a Absatz 1 Ziffer 2, § 108) gehören insbesondere auch die Anlagen und Grundstücke der Staatsbahnverwaltung.

### Zu §§ 19 und 19 a. Allgemeine Grundsätze für die Verleihung.

Zu § 19 Absatz 1. Vergl. Bayern I, Artikel 73 flg., 56, 61; Altenburg § 25 Absatz 3 (§ 35); Böhmen §§ 18, 19; säch. Entwurf von 1845 §§ 12, 13, 24, 25, 27, 37; preuß. Entwurf §§ 69, 73; Württemberg Artikel 35, vergl. auch säch. Allgemeines Berggesetz § 161.

Zu Absatz 2. Vergl. Baden § 45; Württemberg Artikel 39.

Zu § 19a Absatz 1. Vergl. Braunschweig §§ 60, 61; Württemberg Artikel 32 Absatz 3, 4.

Kollision mit Fischereirechten. Bayern I, Artikel 57; Hessen Artikel 12; Altenburg §§ 47 Absatz 2, 116, 124; Böhmen § 39; preuß. Entwurf § 72; Württemberg Artikel 30.

Die Vorschriften des § 19 Absatz 1 sind Ausfluß des obersten Grundsatzes, daß bei der Verleihung von Sonderrechten zunächst auf die volkswirtschaftliche Ausnutzung der nutzbaren Eigenschaften und Kräfte der fließenden Gewässer Bedacht zu nehmen ist. Durch die Bestimmung in Absatz 2 ist die Verleihung entsprechend ihrem Zwecke an das Unternehmen, für das sie erfolgt ist, gebunden und damit zugleich die Frage der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des durch die Verleihung erworbenen Rechts entschieden worden.

§ 19a Absatz 1 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Der Vorschrift in Absatz 2 liegen ähnliche Erwägungen wie dem § 12 zugrunde: das volkswirtschaftlich minderwertige Recht muß der volkswirtschaftlich bedeutsameren Anlage weichen.

### Zu § 20. Verleihung bei sich widerstreitenden Gesuchen.

Vergl. Allgemeines Berggesetz §§ 160, 129; Böhmen § 93 Absatz 2, 3, 4, § 79; Braunschweig § 59; Altenburg §§ 18 III, 89, 90, 118, 121; säch. Entwurf von 1845 §§ 15, 16; Württemberg Artikel 34.

**Zu § 21. Aufhebung entberlicher Nutzungsrechte.**

Vergl. Bayern Artikel 13. Absatz 2, 62, 63; Hessen Artikel 24; Altenburg §§ 16, 85, 89, 118; Böhmen § 27 a, § 93 a.; sächs. Entwurf von 1845 §§ 25, 31; preuß. Entwurf §§ 45, 41.

**Zu § 22. Abänderung unwirtschaftlicher Anlagen.**

Vergl. Allgemeines Berggesetz § 163; Braunschweig § 62,1; Hessen Artikel 25; Altenburg §§ 98, 23, 89, 118; sächs. Entwurf von 1845 § 26; preuß. Entwurf § 41; anders Bayern I, Artikel 64.

Unter den „bestehenden Einrichtungen“ sind bei einer Wasserwerkanlage auch das Gerinne und die Wasserräder — Turbinen — nebst deren Auflagerung und der ersten Kraftübertragung zu verstehen.

(Fortsetzung folgt.)

7. Drainagegenossenschaft Nieder-Heidau und Piel zu Nieder-Heidau im Landkreise Liegnitz.

8. Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft zu Jedwabno im Kreise Neiderburg.

9. Drainagegenossenschaft Lindenau in den Kreisen Labiau und Wehlau.

10. Genossenschaft zur Melioration des Schwarz-, Laar- und Baaber Bruches zu Kevelaer im Kreise Geldern.

\* \* \*

**Ein neuer Silgüterverkehr auf der Elbe**

zwischen Hamburg und Riesa soll vom 1. Juli d. J. ab eingerichtet werden. Zur Beschleunigung dieses Verkehrs soll, wie aus Riesa geschrieben wird, sowohl bei Tag als bei Nacht gefahren, auch der Umschlag sofort nach Ankunft der Schlepplüge bemerksichtigt werden. Zu diesem Zwecke wird bereit Eintreffen jedesmal von der Landesgrenze aus durch Fernsprecher angemeldet werden, damit sofort Vorkehrungen getroffen werden können, mit dem Umschlage unmittelbar nach der Ankunft zu beginnen. Nach beendiger Ausladung der Kähne, welche hauptsächlich Silgüter für Leipzig transportieren und im alten Hafen in Gröba entladen werden sollen, werden die leeren Kähne am Riesaer Elbkai mit Bier neu beladen, um dann sofort ihre Rückreise nach Hamburg anzutreten. Zum Zwecke des Biertransportes erhalten die für diesen Silgüterverkehr bestimmten Kähne noch besondere Kühleinrichtungen, um die Haltbarkeit der empfindlichen Ware auf dem Transporte während der heißen Jahreszeit zu erhöhen.

\* \* \*

**Flußpolizeiverordnung.**

Untern 25. März d. J. ist vom Regierungspräsidenten in Potsdam eine Polizeiverordnung erlassen worden, nach der auf der Fürstenwalder Spree die Geschwindigkeit der Dampfer auf 3,5 Km. bzw. 6 und 5 Km. festgesetzt wird.



**Kleinere Mitteilungen.**

**Uebersicht**

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Drainagegenossenschaft zu Frauwüllesheim im Kreise Düren.
2. Entwässerungsgenossenschaft Hedemer Bruch zu Hedem im Kreise Lübbecke.
3. Schortau-Blumenthal-Parayer Deichverband.
4. Neuhaus-Bülkau-Deich- und Schleusenverband zu Neuhaus an der Oste.
5. Entwässerungsgenossenschaft Falkenau, Kolonie Koppen- dorf, zu Falkenau im Kreise Grottkau.
6. Malzer Sommerdeichverband zu Volze im Kreise Reh- dingen.

**Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 26. Mai bis 1. Juni 1907.**

Mai Juni	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren- Inhalt in Laufend cbm	Nußwasser- abgabe u. verdunstet in Laufend cbm	Sperren- Abfluß täglich cbm	Sperren- Zufluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Sperren- Inhalt rund in Laufend cbm	Nußwasser- abgabe u. verdunstet in Laufend cbm	Sperren- Abfluß täglich cbm	Sperren- Zufluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitsstund. am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
26.	3250	—	2200	22200	29,9	2420	—	10000	10000	18,2	1540	—	
27.	3260	—	22200	32200	—	2415	5	11800	6800	1,7	5800	1400	
28.	3260	—	13300	13300	—	2390	25	27000	2000	—	4000	1350	
29.	3260	—	24900	24900	—	2360	30	34100	4100	—	2800	1450	
30.	3200	60	74300	14300	—	2325	35	36600	1600	—	2700	1300	
31.	3180	20	52900	32900	—	2290	35	37900	2900	—	3700	1300	
1.	3150	30	62000	32000	7,5	2255	35	39000	4000	10,0	4500	1300	
		110000	251800	191800	37,4		165000	196400	31400	29,9		8100 = 324000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 37,4 mm = 837760 cbm.

b. Lingesetalsperre 29,9 mm = 275080 cbm.